

Satzung

des Lohnsteuerhilfevereines Leer (Ostfriesland) e. V., Sitz Leer

in der Fassung vom 21.11.2015

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Lohnsteuerhilfeverein Leer (Ostfriesland) e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leer (Ostfriesland) und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen. Der Sitz und die Geschäftsleitung des Vereins müssen sich in demselben Oberfinanzdirektionsbezirk befinden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist entsprechend seiner Ausrichtung ein Idealverein gemäß § 21 BGB. Die Ziele und Interessen sind nicht auf die Verfolgung und Erfüllung von wirtschaftlichen oder politischen Interessen ausgerichtet. Der Verein ist unabhängig und neutral.
- (2) Ausschließlich Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu geben. In diesem Rahmen versucht der Verein auch Einfluss zu nehmen auf die Einkommensteuergesetzgebung zugunsten seiner Mitglieder. Im Hinblick auf die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 3 Pflichten des Vereins

- (1) Die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz ist sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung (§ 8 Steuerberatungsgesetz) auszuüben.
- (2) Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz ist nicht zulässig.
- (3) Alle Personen, deren sich der Verein bei der Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz bedient, sind zur Einhaltung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Pflichten anzuhalten.
- (4) Die Handakten über die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz sind auf die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Steuersache des Mitglieds aufzubewahren, wobei § 66 Steuerberatungsgesetz sinngemäß gilt.

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind entweder Personen im Sinn des § 26 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz oder nehmen durch die Satzung bestimmte Aufgaben wahr. Alle übrigen Mitglieder sind passive Mitglieder.

§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Eine etwaige Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auch für eine zurückliegende Zeit mit rückwirkender Kraft begründet werden.
- (3) Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Kündigung des Mitgliedes
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Beitragsjahr der Nichtzahlung folgt. Eines besonderen Beschlusses hierzu bedarf es nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung des geschuldeten Mitgliedsbeitrages bleibt davon unberührt.
 - d) Ausschluss.
- (5) Die Kündigung durch die Mitglieder kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September erklärt sein. Bei Eintritt nach dem 30. September kann die Kündigung bis zum 31. Dezember des Beitrittsjahres erklärt werden. Maßgeblich für den Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung ist das Datum des Eingangs der Kündigungserklärung beim Verein.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf die Beratungsleistungen des Vereins in allen Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz und die in diesem Zusammenhang angebotene umfassende Betreuung. Sollen für verheiratete Personen Leistungen erbracht werden, die beide betreffen (z. B. Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer), müssen die Ehegatten Mitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift der Beratungsstelle, in der sie zuletzt steuerlich beraten wurden, unverzüglich mitzuteilen. Auslagen, die dem Verein aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen, sind von den Mitgliedern zu tragen.
- (4) Mit Beitritt zum Verein erklären die Mitglieder ihre Zustimmung zur Erhebung, Nutzung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen und zur elektronischen Übermittlung an die zuständigen Behörden, z. B. Finanzamt, Familienkasse.

§ 7 Beitrag

- (1) Passive Mitglieder sind zur Zahlung eines nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Verheiratete passive Mitglieder, die das Wahlrecht zur Ehegattenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag; sie haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung zu ersehen, die in den Beratungsstellen ausliegt. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung entscheidet der Vorstand über die Frage der zwangsweisen Beitreibung, wobei wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere die Gegenüberstellung von Erfolgsaussichten und zu investierenden Kosten, entscheidend sind.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im Jahr des Vereinsbeitritts sofort, danach jeweils mit Ablauf des 30. Juni für das Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Leistung besteht nur dann, wenn alle fälligen Beiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen.
- (4) Für die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 Steuerberatungsgesetz darf neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann fällig, wenn die Leistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.

- (5) Von der Beitragspflicht befreit sind
- a) aktive Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2
 - und
 - b) passive Mitglieder, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
- Die Beitragsbefreiung erstreckt sich auch auf den Ehegatten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Prüfungsfeststellungen an die Mitglieder gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 8 des Steuerberatungsgesetzes einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ferner auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der vollständigen Tagesordnung. Die Versendung kann auf herkömmlichem oder elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt vorzugsweise
- die Wahl des Vorstandes
 - die Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
 - die Entlastung des Vorstandes und
 - die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich in herausragender Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, zum Ehrenvorsitzenden berufen. Der Vorstand kann dem Ehrenvorsitzenden besondere Aufgaben übertragen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fungiert zugleich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und zwar mit der Maßgabe, dass zwei der Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Es bleibt dem Vorstand unbenommen, sich zur Unterstützung in der Geschäftsführung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin zu bedienen.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von dieser Regel beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten; sie haben daneben Anspruch auf Ersatz aller Kosten, die in Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben entstehen.

- 5 -

- (2) Verträge des Vereins mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen sind zustimmungs- bzw. genehmigungspflichtig durch die Mitgliederversammlung. Für den Begriff der Angehörigen gilt der § 15 Abgabenordnung.
- (3) Der Vorstand veranlasst rechtzeitig die nach § 22 StBerG vorgesehene Geschäftsprüfung und bestellt einen oder mehrere Geschäftsprüfer. Er veranlasst außerdem, dass innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts der wesentliche Inhalt der Prüfungsfeststellungen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben wird. Die Bekanntgabe kann auf herkömmlichem oder elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.
Über die angemessene Höhe der zu zahlenden Vergütungen bedarf es der Einmaligen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist nicht von der Vorschrift des § 181 BGB befreit.

§ 11 Bekanntmachungen des Vereins

- (1) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch schriftliche Mitteilungen an die Mitglieder oder, soweit zulässig, durch Auslage in allen Beratungsstellen bzw. durch Übermittlung mit elektronischen Medien.
- (2) Für Bekanntmachungen an Ehegatten im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 genügt bei schriftlicher Mitteilung die Versendung nur einer Ausfertigung an die gemeinsame Wohnanschrift der Mitglieder.

§ 12 Haftung

- (1) Der Anspruch des Mitgliedes auf Schadensersatz aus der Beratung verjährt nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- (2) Die Haftung entfällt, wenn das Mitglied eine Anfrage des Vereins nicht beantwortet oder wegen Nichtbekanntgabe seiner Anschriftenänderung nicht erreicht werden kann und deshalb eine Anfrage der Steuerbehörde nicht beantwortet werden kann.

§ 13 Auflösung und Liquidation

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 der anwesenden Mitglieder der Auflösung widersprechen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- 6 -

- (3) Auf Antrag des Vorsitzenden ist vor der Abstimmung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens die Bestellung eines Beauftragten zur Abwicklung der schwebenden Steuersachen gem. § 24 StBerG sowie die Aufbewahrung der mitgliederbezogenen Daten gemäß § 26 Abs. 4 StBerG zu beschließen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Restvermögen nach durchgeführter Liquidation an eine gemeinnützige Einrichtung. Über den Begünstigten ist in der Mitgliederversammlung gesondert zu entscheiden.

§ 14 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Streitigkeiten einschließlich des Mahnverfahrens nach den Vorschriften der §§ 688 ff Zivilprozessordnung für rückständige Mitgliedsbeiträge sowie für Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Mitglieder wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Falsch- oder Schlechtberatung ist Leer (Ostfriesland).
- (2) Ist ein Teil der Satzung unwirksam, so bleibt die übrige Satzung dennoch gültig. Für die unwirksamen Bestimmungen sind sinngemäß wirksame zu beschließen.

Der Vorstand

